

Verkündet am 28. April 1954
[REDACTED], Justizassistent, als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle;

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der H[REDACTED]- und W[REDACTED]werks-Berufsgenossenschaft, Hauptver-
waltung in E[REDACTED], S[REDACTED]strasse [REDACTED], vertreten durch
den Vorstand,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die S[REDACTED]Eisenbahngesellschaft AG, Abteilung E[REDACTED]
Strassenbahnen, Hauptverwaltung in E[REDACTED], Z[REDACTED]strasse
[REDACTED], vertreten durch den Vorstand,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. April 1954 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Dr. Meyer, Hambeck und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 5. Dezember 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 7. August 1944 verunglückte der am 26. Januar 1885 geborene Gustav J. [REDACTED] auf dem Wege von seiner Wohnung zur Arbeitsstelle an der Strassenbahnhaltestelle H. [REDACTED] strasse in E. [REDACTED]. J. [REDACTED], der bis zu seinem Unfall als Lokomotivführer bei der Friedrich K. [REDACTED] AG tätig gewesen war, konnte nach dem Unfall nur eine geringer bezahlte Tätigkeit als Hilfsarbeiter leisten. Die Klägerin als Sozialversicherungsträgerin hat Kosten für die Heilbehandlung aufgewandt und zahlt ihm eine Teilrente wegen Erwerbsbeschränkung. Mit Schreiben vom 18. Oktober 1944 nahm sie die Beklagte nach dem Reichshaftpflichtgesetz wegen des auf sie übergegangenen Schadensersatzanspruches des J. [REDACTED] in Anspruch. Sie behauptete, der Unfall sei im Betrieb der Beklagten erfolgt. Diese hat eine Haftung abgelehnt mit dem Hinweis, dass keinem ihrer Angestellten etwas über den Unfall bekannt geworden sei. Ein Briefwechsel der Parteien hierüber führte bis in das Jahr 1947. Am Schluss eines Briefes vom 13. Mai 1947 schrieb die Beklagte wörtlich:

"Um die seit Jahren schwebende Angelegenheit, die nicht mehr einwandfrei aufzuklären sein dürfte, zur Erledigung zu bringen, sind wir bereit, 50 % Ihrer Aufwendungen im Vergleichswege zu übernehmen."

Die Klägerin nahm mit Schreiben vom 28. Mai 1947 dieses Vergleichsangebot an.

Der Streit der Parteien geht um die Auswirkungen dieses Vergleiches. Die Klägerin zahlt dem J. [REDACTED], auch nachdem dieser Invalide und auf Grund seines Alters aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden ist, weiterhin eine Unfallrente nach der Reichsversicherungsordnung. Sie verlangt von der Beklagten

- 3 -

laufend 50 % des Ersatzes ihrer Aufwendungen. Die Beklagte ist der Ansicht, dass sie nur diejenigen Aufwendungen hälftig übernommen habe, wegen deren ein Anspruch gemäss § 1542 RVO auf die Klägerin übergegangen sein könne. Sie sei daher der Klägerin gegenüber nicht verpflichtet, Beträge zu ersetzen, nachdem für J. wegen seines Alters aus dem Unfall sich kein Schaden mehr herleiten lasse. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 663 DM (vor Klageerhebung angefallene Rentenbeträge) zu zahlen und festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, auch ab 1. Juli 1951 50 % der Aufwendungen, die sie an den Lokomotivführer Gustav J. zu leisten habe, ihr zu erstatten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz ist streitig geworden, ob überhaupt ein gültiges Abkommen zwischen den Parteien zustande gekommen sei. Die Klägerin hat daraufhin hilfsweise eine Zwischenfeststellungsklage dahin erhoben, festzustellen, dass ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien nicht besteht, dass der Klägerin also die sich aus § 1542 RVO für sie ergebenden Ansprüche voll zustehen. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und die Zwischenfeststellungsklage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision rügt in erster Linie, dass das Berufungsgericht den Vergleich zwischen den Parteien vom 13./28. Mai



1945 überhaupt ausgelegt habe. Es handele sich bei diesem Vergleich um eine völlig eindeutige Erklärung im Sinne der klägerischen Auffassung und deshalb sei für eine Auslegung überhaupt kein Raum. Dem kann nicht gefolgt werden.

Es mag der Revision zugegeben werden, dass scheinbar eine in ihrem Sinn eindeutige Willenserklärung vorliegt, wenn man allein die Schlusswendung "50 % Ihrer Aufwendungen" bzw. "unsere weiteren Aufwendungen" ins Auge fasst. Aber es handelt sich hier um beiderseitige Erklärungen, die nicht nur aus diesem Satz bestehen. Der Vergleichsvorschlag der Beklagten und die Annahmeerklärung der Klägerin sind in zwei Briefen enthalten, die nur im Zusammenhang gelesen werden können und die ausserdem der Abschluss eines sich durch Jahre erstreckenden Briefwechsels sind. Dann aber können nicht aus den beiden Abschlussbriefen je drei Worte herausgeschält und diese unter Haftung am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks ohne Rücksicht auf den in dem Gesamtbriefwechsel zum Ausdruck gekommenen Willen als massgeblich und einer Auslegung nicht fähig bezeichnet werden. Eine solche Behandlung wäre nicht mit § 133 BGB zu vereinbaren. Weiter ist beachtlich, dass schon der Ausdruck "Aufwendungen" - wie gerade der Rechtsstreit zeigt - keineswegs so eindeutig und auslegungsunfähig ist, wie es etwa die Angabe eines festen Markbetrages oder dergleichen wäre. Zutreffenderweise ist das Berufungsgericht sonach auf den Gesamtinhalt der Briefe eingegangen, wobei besonders beachtlich ist, dass das Schreiben der Beklagten, das zum ersten Mal "50 % Ihrer Aufwendungen" erwähnt, schon eingangs auf einen früheren Brief Bezug nimmt. Wenn das Berufungsgericht daher die Gesamtkorrespondenz heranzieht, hat es nicht etwa die ihm gestellte Aufgabe überschritten, sondern ihr gerade entsprochen (BGH IV ZR 17/50 vom 11.

Oktober 1951, IM Nr 1 zu § 133; RGZ 128, 345; 135, 422 /424/). Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass die Klägerin niemals eine Leistung der Beklagten für die Gesamtdauer der Rentenzahlung an J. [REDACTED] verlangt hat.

II.

Da das Berufungsgericht zur Auslegung der Parteierklärung berechtigt war, ist das Revisionsgericht an diese Auslegung gebunden, sofern sie überhaupt möglich ist und nicht Denkgesetze verletzt oder zur Auslegung beitragende Umstände übersehen worden sind. Ob gegebenenfalls auch eine andere Auslegung möglich wäre, hat der Revisionsrichter nicht zu entscheiden.

Die vom Berufungsgericht gegebene Auslegung ist praktisch und denkgesetzlich möglich. Die Parteien haben von Anfang an nur darum gestritten, ob der Klägerin im Rahmen des § 1542 RVO Ansprüche entstanden seien. § 1542 RVO sieht einen Ersatz im Rahmen der entsprechend dem Schaden des Verunglückten gewährten Leistung, also der Aufwendungen des Sozialversicherungsträgers unter Beschränkung auf den Schaden des Verunglückten vor. Wird dann der Streit der Parteien, ob der Klägerin angesichts einer zweifelhaften Sachlage überhaupt in diesem Rahmen ein Anspruch zustehe, im Wege des gegenseitigen Nachgebens beendet, so ist es durchaus verständlich, das Wort "Aufwendungen" im Sinne von § 1542 RVO und nicht in einer bis dahin noch nie von den Parteien benutzten Bedeutung auszulegen.

Die Revision rügt, dass der Auslegung nicht auch das nachträgliche Verhalten der Parteien zugrunde gelegt worden sei, insbesondere die Tatsache, dass die Beklagte teilweise über den Schaden des Verunglückten hinausgehende Leistungen vorgenommen habe. An sich mag auch ein solcher Umstand zur Auslegung des ursprünglichen Parteiwillens herangezogen werden können. Dieser Gesichtspunkt wäre aber nur dann erheblich, wenn die Beklagte in Kenntnis des Umstandes gezahlt hätte, dass der Schaden des Verunglückten geringer sei, als dass er eine Zahlung der Beklagten in der erfolgten Höhe aus § 1542 RVO rechtfertigen könnte. Eine Überzahlung dieser Art kam einmal für die erste Zeit der Rentenzahlung - bis zur Erhöhung der Renten - in Betracht und weiter für die Zeit, nachdem J. [REDACTED] wegen Alters aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden war. Für beide Zeiträume hätte die Klägerin eine Kenntnis der Beklagten von den massgeblichen Umständen behaupten müssen, wenn sie aus der Zahlung trotz Kenntnis Folgen herleiten will. Eine derartige Behauptung ist von der Klägerin nicht aufgestellt worden. Zudem spricht der Tatbestand gegen eine solche Erwägung. Für den erwähnten ersten Zeitabschnitt hat die Klägerin nicht einmal die Behauptung aufgestellt, dass die Leistungen der Beklagten über die Hälfte des Schadens des J. [REDACTED] hinausgegangen wären, der statt einer verhältnismässig gut bezahlten Stelle nur noch die eines Hilfsarbeiters ausfüllen konnte. Ebensowenig ist ersichtlich, dass die Beklagte noch irgendwelche Zahlungen geleistet hätte, nachdem sie wusste, dass J. [REDACTED] wegen seines Alters aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden war.

Soweit die Beklagte bewusst kleinere Beträge über die nach ihrer Ansicht übernommene Verpflichtung hinaus bezahlt hat, ist dies schon deshalb für die Auslegung ohne Belang,

weil die Beklagte ausdrücklich sich gegen eine Rechtspflicht verwahrt und nur gezahlt hat, um eine Auseinandersetzung wegen der geringfügigen Beträge zu vermeiden.

III.

Die Revision rügt weiter, dass das Berufungsgericht von der Klägerin erbotene Beweise nicht erhoben habe. Diese Beweisantritte konnten aber unberücksichtigt bleiben, da auch bei Unterstellung der behaupteten Tatsachen eine andere Beurteilung nicht in Betracht kommt. Diese Beweisantritte betreffen Überlegungen, die die verantwortlichen Persönlichkeiten der Klägerin vor Annahme des Vergleichs angestellt haben. Mündliche Verhandlungen haben zwischen den Parteien nicht stattgefunden. Die unter Beweis gestellten Überlegungen sind daher der Beklagten gegenüber nur in der Form zum Ausdruck gekommen, wie sie im Briefwechsel niedergelegt und vom Berufungsgericht ausgelegt sind. Einen weiteren Auslegungstoff können daher diese intern gebliebenen Überlegungen nicht liefern. Sie mögen für den Willen der Klägerin massgeblich gewesen sein; in den Erklärungen sind sie nicht derart zum Ausdruck gelangt, dass das Berufungsgericht sie zur Auslegung benötigt hätte oder zur Auslegung hätte verwenden können.

Das Berufungsgericht hat das Vergleichsangebot der Beklagten aus dem ganzen Zusammenhang heraus als eindeutig in deren Sinne ausgelegt. Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, dass die Annahmeerklärung der Klägerin ebenfalls im gleichen Sinne eindeutig war, und dass sie auch objektiv von der Klägerin so verstanden werden musste. Dies ist für das Revisionsgericht bindend und kann nicht mit der Behauptung bekämpft werden, nichts destoweniger habe die Klägerin

77

die Erklärungen anders verstanden (RG 58, 233 [235]). Die Klägerin hat nach ihrer eigenen Darstellung dem Wortlaut nach das erklärt, was sie erklären wollte. Sie hat nur bei Unterstellung ihrer Behauptung sich insoweit geirrt, als entgegen ihrer Ansicht ihre Erklärung, wie sich aus den Ausführungen des Berufungsgerichts ergibt, eindeutig in einem anderen Sinn objektiv auszulegen war. Dann aber ist ein Vertrag im Sinne der objektiv ausgelegten Erklärung zustande gekommen, der gegebenenfalls, was hier nicht nachzuprüfen ist, nach § 119 BGB anfechtbar sein mochte. Nur wenn die Erklärungen der Parteien objektiv mehrdeutig sind, kommt bei verschiedener Auffassung der Parteien mangels Willensübereinstimmung gemäss § 155 BGB kein Vertrag zustande (RG WarnRspr 08 Nr 591; RAG JW 1935, 1350). Ein Dissens liegt nur vor, wenn jede der Parteien nicht nur innerlich etwas anderes wollte, sondern auch erklärte (RG JW 1913, 480 [481]). Dabei kommt es darauf an, wie die Erklärung von dem anderen Teil verstanden werden musste (RG WarnRspr 09 Nr 57), so wie dies im vorliegenden Fall vom Berufungsgericht zutreffend angenommen worden ist.

Bei Unterstellung der von der Klägerin unter Beweis gestellten Behauptung würde sonach kein Dissens vorliegen, sondern der Vertrag ist auch in diesem Fall mit dem Inhalt zustande gekommen, der durch die Auslegung des Berufungsgerichts feststeht. Da das Berufungsgericht mit Gründen, die rechtlich nicht zu beanstanden und auch nicht angegriffen sind, eine wirksame Anfechtung abgelehnt hat, ist der Vertrag mit diesem Inhalt verbindlich geblieben. Sonach ist weder der Klageanspruch noch der Antrag gemäss der Zwischenfeststellungsklage sachlich gerechtfertigt.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge gemäss § 97 ZPO zurückzuweisen.

MeiB

Dr. Gelhaar

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Hauß